



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Aufenthaltsgesetz
Az.: 103-0/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

30. Januar 2018

Rundschreiben Nr. 051/2018

Zuständigkeit der Ausländerbehörden für die Aufhebung eines vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verfügten Einreise- und Aufenthaltsverbots; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Januar 2018

Kurzfassung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Ausländerbehörden für die nachträgliche Aufhebung eines vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 11 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes gegen einen Ausländer verfügten Einreise- und Aufenthaltsverbots sachlich zuständig sind.

Der Entscheidung (Urteil vom 25. Januar 2018, Az. 1 C 7/17) lag der Fall eines albanischen Staatsangehörigen zugrunde, dessen Asylantrag im April 2016 als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden war. Gleichzeitig hatte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein zehnmonatiges Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 AufenthG ab dem Tag der Ausreise angeordnet.

Nachdem der Kläger mit einem deutschen Mann eine Lebenspartnerschaft begründet hatte, beantragte er beim BAMF und bei der Ausländerbehörde die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots. Beide Behörden lehnten eine Entscheidung wegen Unzuständigkeit ab. Eine vom Kläger gegen das Land Berlin erhobene Untätigkeitsklage wies das Verwaltungsgericht mit der Begründung ab, das BAMF und nicht die Ausländerbehörde müsse über die Aufhebung entscheiden.

Dagegen hat das BVerwG entschieden, dass die Ausländerbehörde sachlich zuständig sei und zur Begründung maßgeblich auf Sinn und Zweck des § 11 Abs. 7 AufenthG und die Gesetzesmaterialien zu der im Jahr 2015 geschaffenen Norm verwiesen. Eine Beteiligung des BAMF an der Entscheidung der Ausländerbehörden sehe § 72 AufenthG nicht vor.

Die Entscheidungsgründe zu dem Urteil des BVerwG wurden noch nicht veröffentlicht. Sobald sie zugänglich sind, werden wir die Landkreise unterrichten.

Theel

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG